

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung Montag, 9. September 2024, 20.00 Uhr im Gemeindesaal

TRAKTANDEN

- 1. Tonaufnahme der Einwohnergemeindeversammlung**
- 2. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024
(Beschluss- und ausführliches Protokoll)**
- 3. Wasserliefervertrag Seltisberg**
- 4. Klimaschutzreglement**
- 5. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**
- 6. Revision Zonenplan und Zonenreglement Siedlung; Kreditabrechnung**
- 7. Erheblicherklärung Antrag auf Änderung der Gemeindeordnung**
- 8. Vergabe «Goldener Wolf»**
- 9. Verabschiedung**
- 10. Informationen aus dem Gemeinderat**
- 11. Verschiedenes**

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

GEMEINDE LUPSINGEN

Der Präsident:
sign. Marcel Staudt

Der Verwalter:
sign. Thomas Hamann

Das ausführliche Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
Unterlagen / Details zu den Traktanden sind unter
[www.lupsingen.ch Politik / Gemeindeversammlung](http://www.lupsingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung) abrufbar, können
bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und in Papierform bezogen werden.

Traktandum 1

Tonaufnahme der Einwohnergemeindeversammlung

Damit das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung einfacher verfasst und die Verwaltung entlastet werden kann, unterbreitet der Gemeinderat den Vorschlag die Einwohnergemeindeversammlung auf Tonband aufzunehmen.

Gemäss § 53, Abs. 3 des Gemeindegesetzes benötigt eine Tonaufnahme die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung.

Die Tonaufnahmen werden ausschliesslich zur Verfassung des ausführlichen Protokolls verwendet und anschliessend gelöscht.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, der Aufnahme der Versammlung auf Tonband für die Verfassung des ausführlichen Protokolls zuzustimmen.

Traktandum 2

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 (Beschluss- und ausführliches Protokoll)

Auszug aus dem Beschlussprotokoll:

Anwesende Stimmberechtigte: 48

1. Traktandum

://: Die Aufnahme der Versammlung auf Tonband – für die Verfassung des ausführlichen Protokolls – wird einstimmig genehmigt.

2. Traktandum

://: Das Beschlussprotokoll und das öffentlich aufgelegte ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023 wird einstimmig genehmigt.

3. Traktandum

://: Die Rechnung 2023 wird mit 44 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen genehmigt:

- Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 70'435.04
- Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 217'030.35
- Bilanz mit einem Eigenkapital von CHF 5'210'618.76

4. Traktandum

://: Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu ihrer Tätigkeit und ihren Feststellungen wird zur Kenntnis genommen.

5. Traktandum

://: Der Investitionskredit in der Höhe von CHF 230'832.60 inkl. MWSt. zum Projekt Ersatz Trinkwasserleitung Reservoir Galms Seltisberg wird einstimmig genehmigt.

6. Traktandum

Die Teilrevision Wasserreglement wird mit 45 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen genehmigt.

7. Traktandum

Die Teilrevision Wasserreglement wird mit 46 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

8. Traktandum

Das Reglement Feuerungskontrolle wird einstimmig genehmigt.

9. Traktandum

Die Teilrevision Verwaltungs- und Organisationsreglement wird mit 37 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen genehmigt.

10. Traktandum

In die Natur- und Umweltschutzkommission, für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028, werden folgende Mitglieder einstimmig gewählt:

Cédric Brunner, Marcel Strub, Sibylla Wanner, Roger Wenk.

Traktanden 11 bis 13 – Keine Beschlüsse.

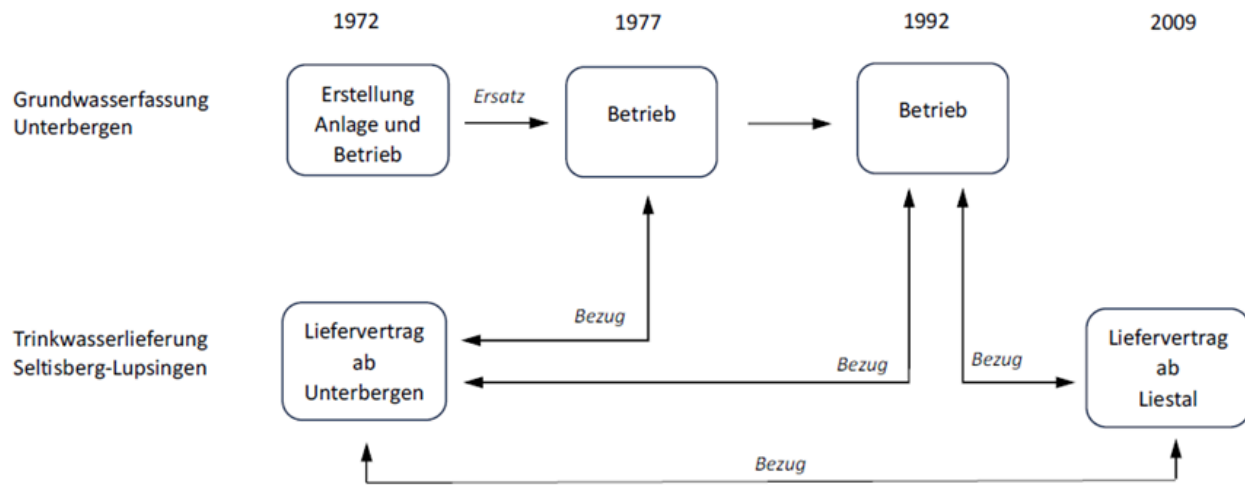
Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung des Beschlussprotokolls sowie des ausführlichen Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024.

Traktandum 3

Wasserliefervertrag Seltisberg

Ausgangslage

Das Grundwasserpumpwerk Unterbergen ist ein Gemeinschaftswerk mit Bubendorf (Standort) und Lupsingen. Gemeinsam mit Lupsingen werden unter anderem die Hochdruckpumpen, die Transportleitung ins Reservoir Galms, sowie die Transportleitung ab Reservoir Galms bis zum Messschacht in der Schwarzackerstrasse West in Seltisberg betrieben. Für die Wasserlieferung, den Anlagenbetrieb und Anlagenunterhalt bestehen Verträge und Vereinbarungen, die bis ins Jahr 1972 zurückreichen. Diese sind verschachtelt und schwer zu verstehen. Zudem entsprechen sie auch nicht mehr den aktuellen Berechnungsmethoden. Schematische Darstellung der in den Verträgen verweisenden Beziehungen:



Bis heute und in der Vergangenheit hat sich die Gemeinde Lupsingen bei Investitionen an den Anlagen, welche die Lieferung aus Unterbergen betreffen zu 50% beteiligt. Der Wasserpreis ab Unterbergen wird aktuell mit Fr. 0.80 pro m³ Trinkwasser abgegolten. Zusätzlich werden pauschal Fr. 0.06 pro m³ Wasser für den Bezug ab Reservoir «auf Berg Liestal» in Rechnung gestellt. Der Preis pro m³ Wasser nach Lupsingen beträgt aktuell Fr. 0.86.

Neuer Wasserliefervertrag mit Mengengebühr

Um die vertragliche Situation zu vereinfachen und klarer für alle Beteiligten zu machen, wurde bei mehreren Zusammenkünften der Gemeindevertretungen auf Anregung der Gemeinde Lupsingen, mit Unterstützung eines Ingenieurbüros, dem Amt für Umweltschutz und Energie, Abteilung Wasserversorgung, um nach neuen, transparenten Lösungen gesucht. Dies mit dem Ziel, die Verhältnisse in einem klaren Vertrag zu regeln. Dabei wurde auch die Kostenstruktur geprüft und festgestellt, dass die Gemeinde Seltisberg nicht kostendeckend Trinkwasser nach Lupsingen liefert. Dieser Umstand musste korrigiert werden wodurch der Erlös aus dem Wasserverkauf den effektiven Kosten zukünftig entsprechen.

Neu bezahlt die Gemeinde Lupsingen eine Mengengebühr pro bezogenen m³ Wasser. Berücksichtigt in der Berechnung sind die Bezüge ab Pumpwerk Unterbergen Bubendorf und auf Berg Liestal.

Die Mengengebühr setzt sich zusammen aus:

- a. Abgeltung für die Abschreibungen der Einrichtungen auf dem Wiederbeschaffungswert.
- b. Kapitalkosten
- c. den jährlichen Unterhalts- und Betriebskosten, diese umfassen:
 - I. Personalkosten
 - II. Materialaufwand
- d. den Stromkosten

Die Berechnungsgrundlage für die Mengengebühr wird erstmals nach drei Jahren nach in Kraft treten des neuen Vertrages und später alle fünf Jahre überprüft und in gegenseitigem Einverständnis neu festgelegt. Dieser hängt ab von den getätigten Investitionen für die gemeinsam betriebenen Anlagen. Mit Inkrafttreten des Vertrages ab 01. Januar 2025 gilt ein Preis von CHF 0.80, dieser bleibt während der ersten drei Jahre unverändert.

Auszug aus den Schlussbestimmungen des Wasserliefervertrages:

Der Vertrag gilt fest für 8 Jahre, das heisst bis zum 31.12.2033. Der Vertrag gilt ab 01.01.2025. Er unterliegt der Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlungen von Lupsingen und Seltisberg. Er ersetzt sämtliche bisherigen Vertragswerke und Vereinbarungen zwischen den Einwohnergemeinden Seltisberg und Lupsingen über die Lieferung von Trinkwasser.

Der neue Wasserliefervertrag inkl. den Anhängen wird online zur Verfügung gestellt und kann in Papierform auf der Verwaltung verlangt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung den neuen Wasserliefervertrag zwischen den Gemeinden Seltisberg und Lupsingen, gültig ab 1. Januar 2025, zu genehmigen.

Traktandum 4

Klimaschutzreglement

Dieses Traktandum wird verschoben auf die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024.

Traktandum 5

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Ausgangslage

Per 1.1.2024 wurde das Mietzinsbeitragsgesetz BL total revidiert.

Zweck und Nutzen:

Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind in bescheidenen finanziellen Verhältnissen haben Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag. Mietzinsbeiträge lindern Armut und verhindern Sozialhilfebezug. Sozialhilfekosten können bei den Gemeinden gesenkt werden. Der Kanton beteiligt sich finanziell (neu).

Was bewirkt das Gesetz?

- 1. Bekämpft Armut:**
Armutsbetroffene Haushalte mit Kindern erhalten einen Beitrag an die Mietkosten.
- 2. Verhindert Sozialhilfebezug:**
Unterstützt vor der Sozialhilfe und fördert die Ablösung.
- 3. Schafft kantonale Mindeststandards:**
Es besteht ein kantonale geltender Anspruch auf einen Minimalbeitrag.
- 4. Kanton beteiligt sich finanziell:**
Der Kanton trägt bis zu 50 Prozent der Kosten.
- 5. Gewährt den Gemeinden Spielraum:**
Die Gemeinden haben die Möglichkeit, das Leistungsniveau anzupassen.

Bei den Gemeinden bestehende Reglemente verlieren mit der Totalrevision des MBG per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. Gleichzeitig haben nur Gemeinden, die über ein aktuelles Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfügen, Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen. Das Kantonale Sozialamt stellte den Gemeinden hierfür ein Musterreglement sowie die vorliegende Wegleitung zur Verfügung, diese wurde für die Ausarbeitung des neuen Lupsinger Reglementes beigezogen.

Folgende Punkte sind im Reglement festzulegen:

- Präzisierung von Mietzinshöchstbetrag, allgemeiner Lebensbedarf als Einkommensgrenze, Vermögensgrenze, angemessene Jahresnettomiete und allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe (siehe § 1, § 2, § 3 und § 5 Vo MBG)
- Definition der Vollzugsbestimmungen (u.a. zuständige Stelle)
- Inkraftsetzungstermin

Inkrafttreten des Reglements:

Die Gemeinde definiert den Termin, an welchem das Reglement in Kraft tritt. Dies ist frühestens am 1.1.2024 möglich. Die Gemeinde kann das Reglement während einer Übergangszeit auch rückwirkend in Kraft setzen. Das Reglement soll somit rückwirkend per 1.1.2024 in Kraft gesetzt werden.

Inhaltliche Anpassungen:

- Das vorliegende Reglement entspricht dem Musterreglement.
- Wo Sachen durch die Gemeinde festgelegt werden müssen, wurden die Werte des Musterreglements übernommen
- Neu geregelt wurden die Anspruchsvoraussetzungen, die Berechnung der Einkommens- und Vermögensgrenze
- Die Berechnungsgrundlagen wurden durch ein hypothetisches Einkommen ergänzt, die anerkannten Ausgaben wurden präzise definiert
- Das Vollzugsbestimmungen (Zuständigkeit, Verfahren, Auszahlung, Rechtsmittel) wurden neu geregelt

Sämtliche Anpassungen sind aus der Synopse zwischen dem aktuellen Reglement, dem neuen Reglement und den Auszügen des Kantonalen Gesetzes (resp. Verordnung) ersichtlich.

Die dazugehörenden Dokumente sind auf der Homepage der Gemeindeverwaltung verfügbar.

Aktuelle Situation während des Übergangs zum neuen Reglement:

Das neue Reglement soll rückwirkend auf den 1. Januar 2024 eingeführt werden. Eine rückwirkende Forderung an Beiträge des Kantons entfallen somit aktuell. Dies ist für Lupsingen machbar, da aktuell keine Mietzinsbeiträge geleistet werden. Ab der Inkraftsetzung des Reglements, können diese für kommende Beiträge gefordert werden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen rückwirkend per 1. Januar 2024 zu genehmigen.

Traktandum 6

Revision Zonenplan und Zonenreglement Siedlung; Kreditabrechnung

Ausgangslage

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Mai 2017 ist mittels Sondervorlage die Revision Zonenplan und Zonenreglement Siedlung mit einem Bruttokredit in der Höhe von CHF 357'000.00 genehmigt worden.

Das alte Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Lupsingen wurde im Jahr 2001 revidiert. Das Reglement basierte auf den Grundlagen des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22.06.1979. Insbesondere die veränderte bzw. neue planungsrechtliche Rahmengesetzgebung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene machte eine Revision des Zonenreglements und Zonenplan Siedlung der Gemeinde Lupsingen erforderlich.

Im Rahmen des Projekts Zukunft Frenkentäler und der damit einhergehenden vermehrten Zusammenarbeit unter den Gemeinden zeigte sich, dass ein regional einheitliches Zonenreglement Siedlung sinnvoll ist. Die Gemeinderäte Bubendorf und Lupsingen haben beschlossen, die Revision Zonenreglement und Zonenplan Siedlung gemeinsam zu erarbeiten. Gemäss Kostenschätzung verteilen sich die Bruttokosten wie folgt:

Brutto-Honorarkosten: CHF 357'000
./.. Kostenanteil Gemeinde Bubendorf CHF 231'000
./.. Projektbeiträge Zukunft Frenkentäler CHF 39'000

Nettokosten Gemeinde Lupsingen CHF 87'000 (inkl. MwSt)

Kreditüberschreitung

Die gesamten Ausgaben betragen CHF 265'502.10. Davon konnten CHF 100'737.75 an die Gemeinde Bubendorf und die Zukunft Frenkentäler weiterverrechnet werden. Die Nettoausgaben der Gemeinde Lupsingen belaufen sich somit auf CHF 164'764.35, womit sich eine Kreditüberschreitung von CHF 77'764.35 ergibt.

Die Kreditüberschreitung erfolgte u.a. aufgrund der nachfolgenden zusätzlichen Arbeitsschritte respektive von Fehleinschätzungen zum Zeitpunkt der Offertstellung:

- Aufwändigere und vertiefere Arbeit in der Ortsplanungskommission (12 statt der geplanten 3 Sitzungen)
- Höherer Aufwand für Erarbeitung Planungsentwürfe
- Besprechung und Abklärungen für Vorbesprechung der Entwürfe mit zuständigem Kreisplaner (Kanton Baselland wenig Erfahrung mit Umsetzung IVHB)
- Zusatzschleife elektronisch durchgeführtes Mitwirkungsverfahren (Corona)
- Informationsveranstaltung vom 13. August 2020
- Einhaltung IVHB – keine verbindlichen Rückmeldungen / Auskünfte vom Kanton, viel Zeitaufwand für Abklärungen, neue Definitionen
- Unterschätzung Aufwand als Pilotgemeinde.

Ausserplanmässige Abschreibung des Planwerkes

Da die revidierte Zonenplanung nie in Rechtskraft erwuchs, respektive umgesetzt wurde, ist die Werthaltigkeit und der mehrjährige Nutzen der getätigten Ausgaben nicht gegeben. Ein allfälliger Neustart einer Zonenplanrevision ist frühestens in ein paar Jahren wieder denkbar. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die erstellten Grundlagen umfassend überprüft, aktualisiert oder unter geänderten Rahmenbedingungen ggf. neu erarbeitet werden müssen. Somit ist der mehrjährige Nutzen im Sinne von § 11 der Gemeinderechnungsverordnung für die getätigten Ausgaben nicht gegeben und eine Abschreibung auf die verbleibende Nutzungsdauer nicht angezeigt. Aufgrund dieser Sachlage ist mit einer ausserplanmässigen Abschreibung im Rechnungsjahr 2023 der gesamte Anlagenwert von CHF 164'764.35 abgeschrieben worden.

An der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ihre Feststellungen zum Projekt vorgestellt, schriftlich festgehalten und Empfehlungen zur Umsetzung abgegeben. Die GPK empfiehlt das Projektmanagementdesaster rund um den Zonenplan entgegenzunehmen und mit der Genehmigung der Abrechnung des Kredits einen Schlussstrich unter die Causa zu ziehen.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Schlussabrechnung in der Höhe von CHF 265'502.10 des Projekts Revision Zonenplan und Zonenreglement Siedlung und den daraus folgenden Nettokostenanteil von Lupsingen in der Höhe von CHF 164'764.35 und sich der ergebende Nachtragskredit in der Höhe der Kreditüberschreitung von CHF 77'764.35 zu genehmigen.

Traktandum 7

Erheblicherklärung Antrag auf Änderung der Gemeindeordnung

Ausgangslage

Mit E-Mail vom 20. Mai 2024, stellte Johann Stalder, Bündtenstrasse 9, Lupsingen folgenden Antrag zuhanden des Gemeinderats und der Einwohnergemeindeversammlung:

Antrag an die Gemeindeversammlung Lupsingen.

Betreff: Publikation von Kandidaten für die Behörden-Wahl, gemäss Gemeindegesetz §168 Kt. Baselland

Antrag an die Einwohnergemeindeversammlung auf Änderung der Gemeindeordnung

1. Die Publikation von Bewerbungen der Wahl-KandidatenInnen im Gemeindeanzeiger bis maximal 1 Seite müssen von der Gemeinde kostenlos veröffentlicht werden, sowie auf Gemeinde-NewsApp und der Homepage abrufbar sein.
 - a. Wird eine Bewerbung eines Kandidaten oder Kandidatin erst nach Ablauf des Redaktionsschlusses, und unmittelbar vor einem Wahldatum bekannt wird, erstellt die Gemeinde eine Sonderausgabe für alle Haushalte, sowie in der der Gemeinde-NewsApp und der Homepage.
2. Jeder Wahl-Kandidat oder Kandidatin wird im Gemeinde-Anzeiger mit
 - a. Vorname, Name, Geburtsdatum, Beruf oder Tätigkeit, Wohnadresse publiziert.
3. Das Verfahren wird in der Gemeindeverordnung unter § 4 Verfahren bei Urnenwahlen festgeschrieben.

Begründung:

Es darf nicht sein, dass für ehrenamtliche Tätigkeiten (fast) ohne Entgelt, auch noch selbst die Kosten für die Werbung übernommen werden müssen. Das muss für alle Wahlorgane der Gemeinde Gültigkeit haben. Betreff: Publikation von Kandidaten für die Behörden-Wahl, gemäss Gemeindeverordnung Lupsingen:

B Wahl der Organe

§ 3 Wahlorgane:

Absatz a-g

An der EGV vom 11. Juni 2024 informierte der Gemeinderat über den Eingang des Antrags.

Inhaltliche Beurteilung

Aus folgenden Gründen, lehnt der Gemeinderat den Antrag Stalder ab:

- Eine direkte Aufnahme der geforderten Bestimmungen, wäre ein Bruch mit der 'Flughöhe' der Gemeindeordnung. Diese regelt die grundlegende Organisation der Einwohnergemeinde. Detaillierten Regelungen werden in einem Reglement geregelt.
- Es gibt keinerlei gesetzliche Verpflichtung, die es der Gemeinde vorschreibt, a) Details der Kandidierenden zu veröffentlichen oder b) die Kosten für die entsprechenden Inserate im Amtsanzeiger selbst zu tragen. Die Gemeinde kann dies tun, muss aber nicht.
- Eine Umsetzung und Publikation gemäss dem Antrag Stalder wäre nicht für alle Kandidierenden gleichermassen umsetzbar. Wahlvorschläge, die kurz vor der Wahl eingehen, müssten anders behandelt werden, als diejenigen die zum Zeitpunkt der Publikation durch den Amtsanzeiger bereits bekannt sind. Dies könnte zu einer ungleichen Ausgangslage für die Wahl und somit zu neuen rechtlichen Risiken für die Gemeindeverwaltung führen.
- Es ist auch nicht von allen Kandidierenden gewünscht, dass mehr als die erforderlichen persönlichen Daten bekanntgegeben werden. Dies ist zu respektieren und ein 'Zwang' zur Publikation von erweiterten Daten, könnte dazu führen, dass es noch schwieriger wird, geeignete Kandidierende für Milizämter in Gemeinden zu finden. Zudem sind die geringen Kosten für eine Publikation im Amtsanzeiger absolut zumutbar und führen nicht zu einer Wahlverfälschung. Es ist kein einziger Fall bekannt, wonach jemand aus Kostengründen auf ein eigenes Inserat verzichtet hat.
- Nicht zuletzt ist auch die Rechtmässigkeit des Antrags fraglich. Nach § 27a Abs. 6 des Gesetzes über die politischen Rechte können die Gemeinden in einer kommunalen Verordnung für die Wahl ihrer Behörden ein Verfahren im Sinne dieser Bestimmung vorse-

hen. Der Erlass von Verordnungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Aufnahme der gewünschten Regelung in der Gemeindeordnung würde dem Gesetz über die politischen Rechte widersprechen.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung den Antrag auf Änderung der Gemeindeordnung als nichterheblich zu erklären.

Traktandum 8

Vergabe «Goldener Wolf»

Die letzte Vergabe des goldenen Wolfs fand im 2019 statt. Der goldene Wolf ist eine Anerkennung für besondere Leistungen im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich.

Es ist bereits wieder ein Jahr her, aber noch immer wird erzählt, wie schön der Anlass war. Unbeschreibliche drei Tage durften wir alle am Dorffest Lupsingen erleben.

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung wird der goldene Wolf 2024 an das OK Dorffest Lupsingen 2023 vergeben.

Traktandum 9

Verabschiedung

Folgendes Behördenmitglied wird verabschiedet:

Christian Rudin	Mitglied Arbeitsgruppe Alter	13.03.2006 bis 30.06.2024 18 ¼ Jahre
-----------------	------------------------------	---